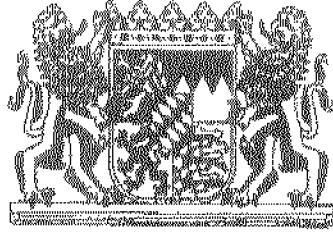


AN 18 S 99.05203
AN 18 S 99.05205

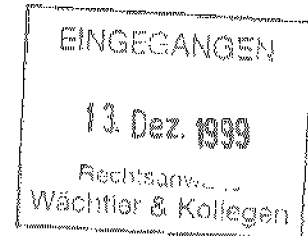


1. Wäge (75)

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

1. ~~_____~~ (_____),
~~_____~~ (_____),
2. ~~_____~~ (_____),



zu 2:

vertreten durch die Mutter Nosrat Haji Soltani,

zu 1 und 2 wohnhaft: Hintermayrstraße 20, 90409 Nürnberg

- Antragstellerinnen -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächter und Kollegen,
Rottmannstraße 11 a, 80333 München,
Az.: 1087/99-h

g e g e n

Stadt Nürnberg
- Rechtsamt -,
vertreten durch den Leiter d. Rechtsamtes,
Äußere Laufer Gasse 19, 90317 Nürnberg
Az.: EP/2-2 AE Nr. 561/99

- Antragsgegnerin -

w e g e n

Ausländerrechts;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erläßt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer, durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Schulze
Engelhardt
Kroh

ohne mündliche Verhandlung

am 8. Dezember 1999

folgenden

Beschluß:

1. Die Verwaltungsstreitsachen werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
2. Die Anträge werden abgelehnt.
3. Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird bis zur Verbindung auf je 4.000,-- DM, nach Verbindung auf insgesamt 8.000,-- DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerinnen sind abgelehnte Asylbewerber aus Iran, die seit 24. April 1999 ausreisepflichtig sind.

Mit Schreiben vom 2. August 1999 und 20. September 1999 wurde die Antragstellerin zu 1), die Mutter der Antragstellerin zu 2), innerhalb einer Frist bis zum 2. September 1999 bzw. bis 6. Oktober 1999 aufgefordert nachzuweisen, daß sie sich intensiv um die Ausstellung eines Passes oder Paßersatzes für sich und die Antragstellerin zu 2) bemüht habe und sie wurde unter anderem zur Vorlage von vier Paßbildern mit Kopftuch für sich und ihre Tochter aufgefordert.

Dieser Aufforderung sind die Antragstellerinnen nicht nachgekommen.

Am 8. Oktober 1999 erließ die Stadt Nürnberg gegenüber der Antragstellerin zu 1) folgenden Bescheid:

1. Sie sind verpflichtet, bis zum 26. November 1999 der Ausländerbehörde Nürnberg einen gültigen Paß bzw. Paßersatz vorzulegen
2. a) Sollten Sie über ein solches Dokument nicht verfügen, haben Sie binnen gleicher Frist bei der Botschaft Ihres Heimatstaates während der Geschäftszeiten persönlich vorzusprechen und einen zur Rückkehr in Ihre Heimat berechtigenden Paß bzw. Paßersatz (Heimreisedokument) zu beantragen.
b) Sie haben das ausgestellte Heimreisedokument binnen der genannten Frist der Ausländerbehörde zu übergeben.
3. a) Für den Fall, daß Sie binnen der genannten Frist weder der Ausländerbehörde ein Heimreisedokument vorlegen noch ihr gegenüber den Nachweis erbringen, daß Sie bei der Botschaft Ihres Heimatlandes persönlich vorgesprochen und ein Heimreisedokument beantragt haben, wird Ihnen die zwangsweise Vorführung bei der Botschaft der Islamischen Republik Iran oder falls die Vertretung der Islamischen Republik Iran Außentermine in Bayern oder anderen Bundesländern abhält, am Ort des Außentermins statt am Sitz der Vertretung angedroht.
b) Es wird Ihnen außerdem auferlegt, alle von den iranischen Behörden geforderten Unterlagen für die Ausstellung eines Ausweisdokumentes bei der Ausländerbehörde Nürnberg bis 30. November 1999 vorzulegen, um ein für Ihre Person auszustellendes Ausweisdokument anfordern zu können. Dazu ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Lichtbilder weiblicher Ausweissbewerber zurückgewiesen werden, wenn die Person ohne Kopftuch abgebildet ist.
4. a) Für den Fall, daß die iranische Vertretung die Ausstellung eines Heimreisedokumentes wegen fehlender iranischer Staatsangehörigkeit ablehnt, wird Ihnen die zwangsweise Vorführung bei Vertretungen weiter Staaten, deren Staatsangehörigkeit Sie vermutlich besitzen, angedroht. Falls die jeweilige Auslandsvertretung Außentermine in Bayern oder anderen Bundesländern abhalten, wird Ihnen die Vorführung am Ort des Außentermins statt am Sitz der Vertretung angedroht.
b) Für den Fall, daß die erforderlichen Lichtbilder nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form vorgelegt werden, wird Ihnen ab 1. Dezember 1999 die zwangsweise Vorführung bei einem Fotografen angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angedroht.
6. Kostenentscheidung

Bezüglich der Antragstellerin zu 2) enthält der Bescheid der Stadt Nürnberg vom 8. Oktober 1999 die Verpflichtung der Antragstellerin zu 1), für die Tochter bis 26. November 1999 einen gültigen Paß bzw. Paßersatz vorzulegen bzw. diesen innerhalb der Frist bei der Botschaft des Heimatstaates zu beantragen. Des weiteren wurde in Ziffer 3) dieses Bescheides für den Fall, daß binnen der gesetzten Frist der Ausländerbehörde gegenüber weder ein Heimreisedokument für die Antragstellerin zu 2) vorgelegt worden sei noch ein Nachweis erbracht worden sei, daß bei der Botschaft des Heimatlandes ein Heimreisedokument für die Antragstellerin zu 2) beantragt worden sei, angeordnet, alle von den iranischen Behörden geforderten Unterlagen für die Ausstellung eines Ausweisdokumentes bei der Ausländerbehörde Nürnberg bis 30. November 1999 vorzulegen, wobei insbesondere zu berücksichtigen sei, daß die Lichtbilder weiblicher Ausweisbewerber zurückgewiesen würden, wenn die Person ohne Kopftuch abgebildet sei. In Ziffer 4) dieses Bescheides wurde für den Fall, daß die erforderlichen Lichtbilder nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form vorgelegt würden, die zwangsweise Vorführung der Antragstellerin zu 2) bei einem Fotografen ab 1. Dezember 1999 angedroht und in Ziffer 5) wurde die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet.

In der Begründung stützte die Stadt Nürnberg ihre Entscheidung auf Vorschriften des Ausländergesetzes, so die Verpflichtung zur Vorlage eines Passes bzw. Paßersatzes auf § 40 Abs. 1 AuslG, die Anordnung der persönlichen Vorsprache bei der iranischen Botschaft auf § 70 Abs. 4 Satz 1 AuslG, das Verlangen, dort einen Paß bzw. Paßersatz oder Heimreisedokument zu beantragen, auf § 40 Abs. 2 AuslG i.V.m. § 25 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz und das Verlangen der Übergabe eines ausgestellten Dokuments an die Ausländerbehörde auf § 40 Abs. 2 AuslG i.V.m. § 25 Ziff. 5 DVAuslG. Als Rechtsgrundlage für die angedrohten zwangsweisen Vorführungen sowohl bei der iranischen Botschaft als auch bei einem Fotografen führte die Stadt Nürnberg § 70 Abs. 4 Satz 2 AuslG an.

Auf die weitere Begründung dieser Bescheide wird Bezug genommen.

Mit bei Gericht am 30. November 1999 eingegangenen Schriftsätzen ließen die Antragstellerinnen durch ihren Prozeßbevollmächtigten Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen.

Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, daß das Tragen des Kopftuches ein religiöses Gebot sei und die diesbezügliche Anordnung der Antragsgegnerin die Grundrechtssphäre des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berühre, die streitgegenständlichen Bescheide somit gegen die negative Religionsfreiheit verstießen.

Es wird beantragt:

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18. November 1999 gegen die Bescheide der Stadt Nürnberg vom 8. Oktober 1999 wird wiederhergestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Die zulässigen Anträge sind unbegründet.

Aufgrund der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung ist festzustellen, daß die angefochtenen Bescheide der Stadt Nürnberg vom 8. Oktober 1999 voraussichtlich rechtmäßig sind.

Die Antragsgegnerin hat die angeordnete sofortige Vollziehung einzelfallbezogen im Sinne von § 80 Abs. 3 VwGO begründet. Das angeführte öffentliche Interesse an der baldmöglichsten Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthalts der Antragstellerinnen im Bundesgebiet geht über jenes Interesse hinaus, daß den Verwaltungsakt an sich rechtfertigt. Die angeordnete sofortige Vollziehung ist demnach nicht zu beanstanden.

Die von den Antragstellerinnen in der Hauptsache gegen die Bescheide der Stadt Nürnberg vom 8. Oktober 1999 erhobenen Klagen werden voraussichtlich keinen Erfolg haben.

Nach der seit 1. November 1997 gültigen Fassung des Ausländergesetzes kann die Ausländerbehörde gemäß § 70 Abs. 4 AuslG zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen das persönliche Erscheinen des Ausländers bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staats, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, anordnen. Demnach enthält § 70

Abs. 4 Satz 1 AuslG nicht nur die Befugnis, die persönliche Vorsprache der Antragstellerin zu 1) bei der zuständigen Ausländerbehörde anzuordnen, sondern auch die weitergehende Befugnis, das persönliche Erscheinen bei der Botschaft ihres Landes zum Zwecke der Identifizierung oder Paßausstellung anzuordnen. Gleichermäßen rechtmäßig wurde die Anordnung, die für die Ausstellung eines Ausweisdokumentes von den iranischen Behörden geforderten Unterlagen bei der Ausländerbehörde Nürnberg vorzulegen, auf § 4 i.V.m. § 40 Abs. 1 AuslG gestützt.

Aufgrund der im Bundesamtsbescheid vom 22. Dezember 1997 enthaltenen Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung sind die Antragstellerinnen zwischenzeitlich ausreisepflichtig. Daran ändert auch der gestellte Asylfolgeantrag, welcher mit Bundesamtsbescheid vom 25. Oktober 1999 negativ verbeschieden wurde, nichts (vgl. § 71 Abs. 5 AsylVfG). Der bestehenden Ausreisepflicht sind die Antragstellerinnen bislang nicht nachgekommen und haben auch keine anderen Nachweise dafür vorgelegt, daß sie ihrer in § 4 Abs. 1 AuslG enthaltenen Paßpflicht Genüge getan haben. Demnach stellt die im angefochtenen Bescheid auferlegte Verpflichtung der Vorsprache bei der iranischen Botschaft und der Beantragung eines Passes oder sonstigen Paßersatzpapiere ein sachgerechtes Mittel dar, um eine Abschiebung der Antragstellerinnen, zu der die Ausländerbehörde gemäß § 49 Abs. 1 AuslG verpflichtet ist, vorbereiten und durchführen zu können.

Insbesondere ist die Anordnung, die zur Paßausstellung erforderlichen Lichtbilder mit Kopftuch anfertigen zu lassen, im Hinblick auf die sich aus Art. 49 Abs. 1 AuslG ergebende Verpflichtung der Ausländerbehörde, die Abschiebung vorzubereiten, nicht zu beanstanden. Die Ausländerbehörde wird insoweit nicht in Vollziehung iranischen Rechts tätig, sondern ausschließlich aufgrund des Ausländergesetzes. Soweit die Behörde dabei durch das iranische Recht vorgegebene Anforderungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Form der Paßfotos berücksichtigt, um die erforderliche Ausstellung von Helmreisepapieren nicht bereits aus diesem Grund unmöglich zu machen, ist dies so lange rechtmäßig, als jene iranischen Vorschriften nicht gegen die den Antragstellerinnen zustehenden Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland in zu berücksichtigendem Ausmaße verstoßen.

Bei den zum „Kopftuchzwang“ führenden iranischen Bekleidungs Vorschriften handelt es sich - wie in vielen anderen Ländern des islamischen Kulturkreises - um allgemeine, die gesamte Bevölkerung betreffende und im Einklang mit der Auffassung eines Großteils der jeweiligen Ge-

sellschaft stehende Verhaltensmaßregeln (vgl. BayVGH, Beschluß vom 19.11.1998, 19 ZB 98.30075, 30076).

Diese Bekleidungs Vorschriften haben ihren Ursprung möglicherweise im islamischen Glauben - so wie man z.B. auch Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit den christlichen Zehn Geboten in Verbindung bringen kann -, stellen jedoch nach Auffassung der Kammer keine „religiösen Regelungen“ dar, sondern ein auf der im iranischen Staat herrschenden sittlichen Betrachtungsweise beruhendes ordnungsrechtliches Regelwerk, das jede iranische Staatsangehörige (auch jeden iranischen Staatsangehörigen) unabhängig von der Religionszugehörigkeit gleichermaßen verpflichtet. Eine Form religiöser Symbole als Ausdruck einer religiösen Überzeugung kann - insbesondere wegen der erwähnten Geltung dieser Bekleidungs Vorschriften für jede Iranerin, gleich welcher Religionszugehörigkeit - weder im Kopftuchzwang noch in anderen in jenen Vorschriften geregelten Bekleidungsarten, z.B. bei Männern das Verbot des Tragens kurzärmeliger Hemden, gesehen werden.

Daraus ergibt sich, daß die in Art. 4 GG geschützte Religionsfreiheit (positiver und negativer Art) durch die iranischen Bekleidungs Vorschriften mangels religiösen Regelungsinhaltes nicht betroffen sein kann.

Selbst wenn man aber in dem sich aus den Bekleidungs Vorschriften ergebenden Erfordernis des Tragens eines Kopftuches für das Anfertigen von Paßfotos eine die in Art. 4 GG geschützte Religionsfreiheit berührende Regelung sehen wollte, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Bescheide.

Zwar ist das in Art. 4 GG festgelegte Recht der Glaubensfreiheit ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet, seine Grenzen ergeben sich daher nur aus der Verfassung selbst. Jedoch bedarf es zur Vermeidung einer zu großen Ausweitung des Schutzbereiches des Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG einer hinreichenden Objektivierbarkeit des Inhalts der als verpflichtend dargestellten religiösen Überzeugung (vgl. BVerwGE 41, 261; BayVGH, Urteil vom 8.4.1992, 7 B 92.70).

Insoweit fehlt es aber vorliegend beim Vorbringen der Antragstellerinnen an einer plausiblen und nachvollziehbaren Begründung und Objektivierbarkeit. Die Antragstellerinnen sind ausweislich der dem Gericht vorliegenden Verfahrensakten moslemischen Glaubens; ein nachvollziehbares Vorbringen bezüglich einer Loslösung von diesem Glauben liegt nicht vor, so daß die Kammer bereits nicht zu erkennen vermag, in welcher Weise durch den „Kopftuchzwang“ ein Eingriff in die negative Glaubensfreiheit der Antragstellerinnen erfolgt sein sollte.

Ferner sind auch die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Reichweite des Asylgrundrechtes und den Voraussetzungen der Asylgewährung bei an den Glauben und seine Betätigung anknüpfenden Maßnahmen entwickelten Kriterien und Grundsätze (Schutz des „religiösen Existenzminimums“) heranzuziehen und entsprechend zu berücksichtigen, denn der einem Asylbewerber zukommende Schutz der Religionsfreiheit kann beim Vollzug einer asylrechtlichen Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung, worunter auch als vorbereitende Maßnahme vorliegend die Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente zu zählen ist, nicht weitergehen, als der ihm im Rahmen des Art. 16 a GG nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zukommende Schutz der Religionsfreiheit (so z.B. zum Verhältnis Art. 16 a GG - Abschiebungsschutz nach Art. 9 EMRK, OVG Lüneburg vom 6.4.1998, 12 L 1076/98).

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. z.B. BVerwG vom 18.2.1986, 9 C 16/85) darf „bei der asylrechtlichen Beurteilung eine fremde Rechtsordnung ohne Berücksichtigung des sie beherrschenden Prinzips einer Staatsreligion an weltanschaulichen Neutralitäts- und Toleranzgebot des Grundgesetzes“ nicht gemessen werden.

Nicht jede Beeinträchtigung von in der Bundesrepublik Deutschland durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechten in anderen Staaten stellt eine im Rahmen des Asylrechts zu berücksichtigende politische Verfolgung dar. Erforderlich ist vielmehr, daß die in Rede stehende Maßnahme des fremden Staates nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner jenes Staates aufgrund des dortigen Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschluß vom 10.10.1984, 2 BvR 1987/83).

Gemessen an diesen Grundsätzen wäre bezüglich des vorliegend am Menschenrecht des Art. 4 GG zu prüfenden Kopftuchzwanges kein zu berücksichtigender Eingriff in die negative Religionsfreiheit der Antragstellerinnen anzunehmen.

Auch bezüglich Art. 2 und Art. 1 GG ergibt sich keine andere Beurteilung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Anordnung. Eine Verletzung dieser Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ist nicht erkennbar. Die Anordnung der Vorlage von Paßfotos mit Kopftuch stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre der Antragstellerinnen dar, denn sowohl bezüglich Intensität als auch

Zeitdauer der Maßnahme handelt es sich um ein im Hinblick auf Art. 2 und Art. 1 GG unbeachtliches Verlangen.

Auch die angedrohte zwangsweise Vorführung der Antragstellerin zu 1) bei der Iranischen Botschaft und der Antragstellerinnen zu 1) und 2) zwecks Anfertigung der Paßfotos in der erforderlichen Form bei einem Fotografen begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Zwar bestimmt Art. 34 VwZVG in Ergänzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Subsidiarität des unmittelbaren Zwanges gegenüber Zwangsgeld und Ersatzvornahme. Wenn diese jedoch nicht zum Ziele führen oder ihre Anwendung keinen zweckentsprechenden Erfolg erwarten läßt, kann der Verwaltungsakt durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Vortiegend scheidet eine Ersatzvornahme wegen der Unvertretbarkeit der von den Antragstellerinnen geforderten Handlung aus und bezüglich des Zwangsgeldes ist im Hinblick auf die finanzielle Situation von Asylbewerbern aller Voraussicht nach von der Erfolglosigkeit dieses Zwangsmittels auszugehen. Da in Ziffer 5) der Bescheide der Sofortvollzug angeordnet worden ist, liegen die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen (Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 VwZVG) vor.

Im übrigen nimmt das Gericht Bezug auf die streitgegenständlichen Bescheide und folgt deren zutreffender Begründung (§ 117 Abs. 5 VwGO analog).

Sind demnach die von den Antragstellerinnen gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 8. Oktober 1999 erhobenen Klagen voraussichtlich erfolglos und bestehen auch keine öffentlichen Gründe, die den streitgegenständlichen Anordnungen entgegenstehen könnten, ist die angeordnete sofortige Vollziehung rechtmäßig.

Die Anträge waren demnach abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert auf § 20 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Nach § 146 Abs. 4 und 5 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Beschwerde** gegen diesen Beschluß innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist der angefochtene Beschluß zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Über die Zulassung der Beschwerde entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule als **Bevollmächtigten vertreten lassen**. Dies gilt auch für den **Antrag auf Zulassung der Beschwerde**.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch **Beamte** oder **Angestellte** mit Befähigung zum Richteramt sowie **Diplomjuristen** im höheren Dienst vertreten lassen.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beschwerde nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
 2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
 3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 4. wenn der Beschluß von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 5. wenn ein der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 2) Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 100,- übersteigt. Ein Vertretungszwang besteht insoweit nicht.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach.

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift in Ansbach: Montgeiasplatz 1, 91522 Ansbach) eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.
Schulze

gez.
Engelhardt

gez.
Kroh